



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

07.10.1985 - Drucksache 11/475

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Mitteilung des Senats vom 1. Oktober 1985****Vorlage des Landeskrankenhausplanes 1985—1992 der Freien Hansestadt Bremen**

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz) verpflichtet die Bundesländer, Krankenhauspläne aufzustellen.

In den Landeskrankenhausplan\*) werden diejenigen Krankenhäuser und Disziplinen mit der Zahl der Betten aufgenommen, die zur Versorgung der Bevölkerung bedarfsnotwendig sind oder zukünftig bedarfsnotwendig sein werden. Die Aufnahme in diesen Plan ist Voraussetzung für eine Förderung nach dem KHG. Darüber hinaus erhält der Landeskrankenhausplan die Arbeitsteilige Koordinierung von Spezialaufgaben und — erstmals — den Ausbildungsstättenplan und die Großgeräte-Standortplanung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Landeskrankenhausplan besteht gem. § 8 KHG Abs. 2 n. F. nicht; der zuständigen Landesbehörde ist vom Gesetzgeber ein planerischer Ermessensspielraum eingeräumt worden.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des KHG haben die Krankenhausgesellschaft, die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Magistrat der Stadt Bremerhaven bei der Erstellung des Landeskrankenhausplanes mitgewirkt. Des weiteren wurden die Direktionen und die Personalvertretungen der kommunalen, die Direktionen und Vorstände der nichtkommunalen Krankenhäuser sowie die anderen nach § 6 Abs. 4 KHG bestimmten wesentlichen Beteiligten angehört. Von den nichtgeförderten Krankenhäusern wurde auf Wunsch mit Vertretern der Kurfürstenklinik ein Gespräch geführt, in dem die Nichtaufnahme in den Landeskrankenhausplan erklärt worden ist.

Darüber hinaus wurden mit den interessierten Ortsämtern und Beiräten Gespräche geführt.

Die Ergebnisse der Besprechungen und der Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet; sie sind, soweit sie planungs- und bedarfsrelevant waren, in die Aussagen des Landeskrankenhausplanes einbezogen worden.

Die Deputation für Gesundheit hat den Landeskrankenhausplan am 20. Juni und am 12. Juli 1985 beraten und ihn am 17. September 1985 beschlossen.

Am 1. Oktober 1985 erfolgte die Beschlußfassung des Landeskrankenhausplanes 1985—1992 durch den Senat. Der Senat hat zur Kenntnis genommen, daß der vorliegende Landeskrankenhausplan 1985 bis 1992 alle gesetzlichen Anforderungen voll erfüllt und daß durch seine Verabschiedung keine wirtschaftlichen Risiken entstehen.

Das Land Bremen verfügt z. Z. (vor Verabschiedung des Landeskrankenhausplanes 1985 bis 1992) über insgesamt 6449 somatische und 1215 psychiatrische, geförderte Krankenhausbetten. Von den insgesamt 7664 geförderten, d. h. bedarfsnotwendigen Krankenhausbetten entfallen 6173 auf die Stadt Bremen und 1491 Betten auf die Stadt Bremerhaven.

\*) Der Landeskrankenhausplan ist den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen und der Gruppe zugeleitet worden und kann außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft eingesehen werden.

Die zu erwartende Veränderung der bedarfsbeeinflussenden Faktoren, vor allem die Abnahme der Bevölkerung und die Verkürzung der Krankenhausverweildauer, führen dazu, daß nach Verabschiedung des Landeskrankenhausplanes 1985 bis 1992 **im somatischen Bereich in der Stadtgemeinde Bremen**

bis 31. 12. 1988	593 Krankenhausbetten
vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1992 weitere	240 Krankenhausbetten

und in der **Stadtgemeinde Bremerhaven**

bis 31. 12. 1988	143 Krankenhausbetten
vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1992 weitere	100 Krankenhausbetten

für die bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Patienten nicht mehr benötigt werden.

Im Bereich der Psychiatrie verringert sich der Bedarf in der stationären Versorgung im Lande Bremen

bis 1988 um	284 geförderte Betten
bis 1992 um weitere	50 geförderte Betten

In diesen Zahlen ist enthalten die Verringerung des Bettenbestandes der Psychiatrie in Bremerhaven bis 1988 um 10 und bis 1992 um weitere 14 Betten.

Der im Krankenhausplan dargestellten prospektiven Entwicklung der bedarfsbeeinflussenden Faktoren ging eine umfangreiche, disziplindifferenzierende und auch medizinische und gesundheitspolitische, also qualitative Aspekte berücksichtigende Analyse voraus. Erst auf dieser Grundlage wurde die Prognose erstellt. Sie wird kontinuierlich überprüft. Erst wenn diese Prognose tatsächlich durch die Bettenbelegungen bestätigt wird, erfolgen die geplanten Maßnahmen. Sollten sich entgegen den Erwartungen die einzelnen Bedarfsdeterminanten wesentlich anders entwickeln als im Landeskrankenhausplan angenommen, so ist dieser entsprechend der tatsächlichen Bedarfsentwicklung anzupassen, d. h. insgesamt oder in einzelnen Disziplinen zu überarbeiten und fortzuschreiben. Bis dahin ist der vorgelegte Landeskrankenhausplan verbindlich.

**Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Kenntnis gebeten.**